

Sicherheit gegen derartige Härten sei bei den Wechselfällen des Lebens in ihr nicht gegeben. (Vergl. Bähr, Gegenentw. §. 1788 Abf. 3, Mot. V S. 450 f., Dernburg, Pand. III §. 156 zu Anm. 4.)

Die Mehrheit hielt diese Gründe nicht für schwer wiegend genug, um sich für die Annahme des Antrags zu entscheiden. Abgesehen davon daß bei der Seltenheit von Schenkungen über die Hälfte des Vermögens durch die Aufnahme der Beschränkung die praktische Bedeutung des Anspruchs gegen den Beschenkten zu sehr herabgedrückt werden würde, glaubte man auch den Vorschlag aus theoretischen und praktischen Gründen beanstanden zu müssen. Nachdem sowohl hinsichtlich des Kreises der berechtigten Personen wie bezüglich der Werthbemessung die Verhältnisse zur Zeit des Erbfalls dem außerordentlichen Pflichttheilsrechte zu Grunde gelegt und die Bedenken hiergegen durch die beschlossene zeitliche Begrenzung genügend abgeschwächt worden seien, rechtfertige es sich nicht, dieses Prinzip ohne zwingende Ursache zu durchbrechen. Große praktische Schwierigkeiten des Vorschlags lägen in der Ermittlung des um mehrere Jahre zurückliegenden Vermögenszustandes und in den Weitläufigkeiten, welche durch die nothwendige Einbeziehung etwaiger anderer Schenkungen entstünden. Aus diesen Gründen empfehle es sich, auf die Gefahr hin, daß das Gesetz im einzelnen Falle einmal zu einer Härte führe, es bei dem zu belassen, was sich aus dem angenommenen Prinzip ergebe.

Mit den aus den Beschlüssen zu A und B resultirenden Maßgaben gelangten demnächst die §§. 2014, 2016 zur Annahme, der §. 2015 blieb unbeanstandet.

380. (§. 7629 bis 7652.)

I. Auf den §. 2015 wurde noch einmal zurückgegriffen und ausgeführt: Nach dem Entw. solle der früher Beschenkte dem Pflichttheilsberechtigten nur soweit haften, als der später Beschenkte nicht verpflichtet sei. Es entspreche jedoch der Billigkeit, den früher Beschenkten auch dann haften zu lassen, wenn der später Beschenkte zwar verpflichtet, aber nicht leistungsfähig sei. Dem Pflichttheilsberechtigten müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich seinen vollen Pflichttheil wirklich zu verschaffen. Man werde deshalb dem Vorschlage der mecklenb.-schwerinschen Regierung entsprechend den §. 2015 dahin zu ändern haben, daß am Schlusse gesagt werde „soweit . . . nicht verpflichtet oder nicht leistungsfähig ist“.

§. 2015.
Anspruch
gegen nach
einander
Beschenkte.

Der Antrag wurde abgelehnt. Bei einem Theile der Komm. fand derselbe zwar im Prinzip Zustimmung. Doch wurde das Bedenken geäußert, daß dadurch möglicherweise eine unerwünschte Vermehrung der Prozesse zwischen den Pflichttheilsberechtigten und dem Beschenkten herbeigeführt werde. Die Frage sei nicht von solcher Wichtigkeit, daß der Gesetzgeber besondere Vorzüge zu treffen brauche. Von anderer Seite wurde dem Antrage prinzipiell widersprochen: es sei durchaus unbillig und widerstreite den allgemeinen Grundsätzen, den früher Beschenkten für eine Zahlungsunfähigkeit des später Beschenkten haften zu lassen.

Die Komm. erachtete die gegen den Antrag sprechenden Gründe für überwiegend.

§. 2017.
Schenkung
aus dem
Gesamtgut.
§. 2018.
Aus-
genommene
Schenkungen.

II. Der §. 2017, welcher den Fall der Schenkung aus dem Gesamtgut einer Ehe regelt, wurde nicht beanstandet.

III. Zu §. 2018 war beantragt:

die Vorschrift dem §. 2009 als Abs. 2 dahin anzuschließen:

Auf eine Schenkung, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Der Antrag hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Sachlich wurde der §. 2018 nicht beanstandet.

Errichtung
einer
Stiftung als
Schenkung.

IV. Weiter war beantragt:

1. als §. 2018a zu bestimmen:

Die Vorschriften der §§. 2009 bis 2017 finden entsprechende Anwendung, wenn der Erblasser sein Vermögen durch die Errichtung einer Stiftung vermindert hat.

(Vorbehalten wurde die Verallgemeinerung des Gedankens etwa dahin:

Wer nicht verpflichtet ist, eine Schenkung gegen sich gelten zu lassen, ist auch nicht verpflichtet, ein Stiftungsgeſchäft unter Lebenden gegen sich gelten zu lassen.)

2. den Antrag 1 abzulehnen und eine entgegengesetzte Bestimmung aufzunehmen;
3. in §. 2018a des Antrags 1 lediglich die §§. 2009 bis 2013 für entsprechend anwendbar zu erklären.

Der Antragsteller zu 1 führte aus: Der vorstehende Vorschlag entspreche einem Wunsche der Kritik.¹⁾ Es sei innerlich gerechtfertigt, hinsichtlich des außerordentlichen Pflichttheils die Errichtung einer Stiftung wie eine Schenkung zu behandeln. Die Frage, ob und wie weit die Errichtung einer Stiftung einer Schenkung gleichzustellen sei, habe die Komm. bereits mehrere Male beschäftigt. (Vergl. I S. 593 unter III, IV S. 257 unter C.) Entscheide man sich dahin, an dieser Stelle eine Vorschrift aufzunehmen, so werde eine entsprechende Bestimmung vielleicht noch an anderen Stellen zu geben oder eine allgemeine Vorschrift zu beschließen sein. Anlangend den außerordentlichen Pflichttheil, so könne die Errichtung einer Stiftung eine erhebliche Minderung des Pflichttheils zur Folge haben, da es sich bei den Stiftungen meistens um größere Summen handele. Auf die Analogie zu verweisen, erscheine insofern bedenklich, als die Komm. im Allgemeinen die unentgeltlichen Verfügungen nicht den Schenkungen gleichgestellt habe.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde geltend gemacht: Der Antrag 1 könne leicht die Wirkung haben, daß die Errichtung von Stiftungen unter Lebenden ganz unterbleibe, was vom wirtschaftlichen und öffentlichen Standpunkt aus höchst bedauerlich sein würde. Die Folge des Antrags werde nämlich sein, daß keine Stiftung sofort in das Leben trete, sondern erst der Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren werde abgewartet werden, ehe man das ausgesetzte

¹⁾ Zuf. d. gutachtl. Ausf. I S. 103, VI. S. 672.

Geld zum Baue des Hospitals, der Versorgungsanstalt u. verwende. Dem Vorstand der Stiftung müsse immer mit der Möglichkeit rechnen, daß die Pflichttheilsberechtigten demnächst die Errichtung der Stiftung anfechten und die Erstattung der hingegebenen Summe oder eines Theiles derselben verlangen könnten. Ein eigentliches Bedürfniß liege zudem für den Antrag 1 nicht vor. Die Errichtung einer Stiftung sei nicht ohne staatliche Genehmigung möglich. Letztere werde aber nicht ohne eine genaue Prüfung der einschlägigen Verhältnisse ertheilt, die sich auch auf die etwaigen Erbrechte der Verwandten zu erstrecken pflege. Sei die Gefahr vorhanden, daß die Errichtung der Stiftung zu einer unbilligen Verkürzung der nächsten Verwandten führe, so werde die Genehmigung verweigert. Hierin liege ein genügender Schutz für die Pflichttheilsberechtigten. Die vorgeschlagene Bestimmung werde überdies nur in vereinzelten Fällen wirklich nützlich wirken. Der Nachtheil aber, welchen sie zur Folge haben müsse, werde immer eintreten und ganz allgemeiner Natur sein. Denn die bloße Existenz einer Bestimmung im Sinne des Antrags 1 werde die Errichtung von Stiftungen unter Lebenden in bedenklichster Weise erschweren. Es empfehle sich daher, den Antrag 1 abzulehnen und, um die aus Rücksichten des gemeinen Wohles zu begünstigende Errichtung von Stiftungen zu fördern, umgekehrt auszusprechen, daß die Errichtung einer Stiftung nicht wie eine Schenkung zu behandeln sei.

Der Antragsteller zu 3 führte aus: Die Annahme des Antrags 1 in der jetzigen Fassung könne zu bedenklichen Konsequenzen führen. Die nachträgliche Vernichtung einer Stiftung durch Kondizirung ihres Vermögens werde vielleicht tief gehende Nachtheile zur Folge haben. Eine Stiftung sei als ein öffentliches oder wenigstens halb öffentliches Institut zu betrachten. Sei sie einmal vom Staate genehmigt und errichtet, so dürfe ihre Existenz nicht wieder mit Rücksicht auf die privaten Interessen der Angehörigen des Stifters in Frage gestellt werden. Dagegen sei es vielleicht nicht unbillig, mit Bezug auf die Befugniß des Stifters, über den Rest seines Vermögens zu verfügen, die Thatsache zu berücksichtigen, daß er einen Theil seines Vermögens durch die Errichtung der Stiftung hingegeben habe. Hiernach würde bei der Berechnung des Pflichttheils die Stiftungssumme nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 2009 bis 2013 als eine Schenkung zu behandeln, aber der Pflichttheilsberechtigte nicht befugt sein, die Erstattung der Stiftungssumme ganz oder theilweise von der errichteten Stiftung, sondern nur von den Erben zu verlangen.

Bei der Berathung wurde von mehreren Seiten erklärt, daß der dem Antrag 1 zu Grunde liegende Gedanke richtig sei. Vom Standpunkte des Pflichttheilsberechtigten bestehe kein Unterschied, ob der Erblasser sein Vermögen durch eine Schenkung oder durch die Errichtung einer Stiftung vermindert, z. B. das Geld der Gemeinde zum Zwecke einer Stiftung geschenkt oder selbst eine Stiftung errichtet habe. Die Anträge 2 und 3 beruhten auf dem Gedanken, daß die Errichtung von Stiftungen besonders zu begünstigen sei. In dieser Allgemeinheit und wenn die Errichtung der Stiftung zur Verkürzung der nächsten Angehörigen des Erblassers führe, könne das nicht als richtig anerkannt werden. Es sei auf die Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts bei der Prüfung der Frage, ob die staatliche Genehmigung der Stiftung zu ertheilen sei, verwiesen, allein es sei nicht

richtig, den Schutz des Pflichttheilsberechtigten von dem Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängig zu machen. Prinzipiell sei vielmehr davon auszugehen, daß in dieser Richtung durch privatrechtliche Normen Fürsorge zu treffen sei. Demungeachtet wurde befürwortet, von der Aufnahme einer Bestimmung im Sinne des Antrags 1 Abstand zu nehmen, weil man auch ohne eine solche zu einem richtigen Ergebnisse gelangen werde. Allerdings könne die Errichtung einer Stiftung nicht ohne Weiteres einer Schenkung gleichgestellt werden: bei letzterer handele es sich um einen Vertrag, bei der Stiftung dagegen um einen einseitigen Kventionsakt des Stifters; für die Schenkung sei ferner charakteristisch, daß der Beschenkte eine Bereicherung seines Vermögens erfahre, bei der Stiftung trete niemals die Bereicherung einer anderen Person ein. Wenngleich dieser begriffliche Unterschied nicht zu verkennen sei, so treffe doch der innere Grund, welcher zur Beschränkung der Schenkungen geführt habe, so sehr bei der Errichtung von Stiftungen zu, daß man vertrauen dürfe, die Praxis und die Wissenschaft würden im Wege der Analogie von selbst zur Anwendung der Bestimmungen über die Schenkung gelangen. Zu einer Spezialvorschrift liege kein hinreichendes Bedürfnis vor, da die Fälle, in denen Pflichttheilsberechtigte durch Errichtung von Stiftungen seitens des Erblassers benachtheiligt würden, nicht häufig vorkämen. Wolle man auf den Gedanken des Antrags 1 eingehen, so werde eine Verallgemeinerung der Vorschrift in Betracht zu ziehen und die Red.Komm. zu beauftragen sein, in letzterer Richtung Vorschläge zu machen.

Von anderer Seite wurde dagegen bezweifelt, ob man Mangels einer besonderen Vorschrift auf dem Wege der Analogie zur Anwendung der Bestimmungen über die Schenkung auf die Errichtung von Stiftungen gelangen werde. Die Komm. habe zwischen Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen unterschieden; eine vollständig gleiche Behandlung sei auch nicht angängig. Es sei zu bezweifeln, ob man gerade beim außerordentlichen Pflichttheil eine Abweichung von dieser Behandlungsweise und eine Uebertragung der Vorschriften über die Schenkung auf die Errichtung von Stiftungen für zulässig erachten werde, um so mehr als von einem Theile der Komm. das Gegentheil für wünschenswerth und richtig bezeichnet sei. Man werde deshalb vorsorglich eine Bestimmung im Sinne des Antrags 1 aufzunehmen haben.

Bei der Abstimmung wurde zunächst in eventueller Abstimmung, nachdem der Antrag 3 zurückgezogen worden war, der Antrag 2 abgelehnt und von der Mehrheit eventuell die im Antrag 1 vorgeschlagene Vorschrift gebilligt, alsdann aber endgültig der Antrag 1 abgelehnt.

§. 2019.
Erbverzicht,
Vertrag
mit dem
Erblasser.

V. Die Komm. wandte sich zu dem fünften Abschnitt über den Erbverzicht. Zu §. 2019 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Durch Vertrag mit dem Erblasser kann Jemand, der als Verwandter oder Ehegatte dessen gesetzlicher Erbe sein würde, auf dieses Erbrecht verzichten.

Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen und hat kein Pflichttheilsrecht.

Der Verzicht kann auf die Ausschließung des Pflichttheils beschränkt werden.

2. zu beschließen:

Durch Vertrag mit dem Erblasser kann ein Verwandter sowie der Ehegatte des Erblassers auf sein gesetzliches Erbrecht verzichten.

Der Erbverzicht eines Pflichttheilsberechtigten schließt den Verzicht auf das Pflichttheilsrecht in sich.

Der Erbverzicht kann auf das Pflichttheilsrecht beschränkt werden.

Das Prinzip des §. 2019 wurde nicht beanstandet.

Die Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung des Entw. Der Antrag 1 trifft auch den Fall, daß eine Person, die noch nicht Verwandter des Erblassers ist, mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses, z. B. durch Annahme an Kindesstatt, auf ihr zukünftiges Erbrecht verzichtet. Einverständnis bestand darüber, daß der Entw. diese Möglichkeit durch den §. 2019 nicht habe ausschließen wollen; ob es nothwendig sei, den Fall bei der Fassung des §. 2019 zu berücksichtigen, werde die Red.Komm. zu prüfen haben.

Von einer Seite wurde zu der Fassung des §. 2019 bemerkt: Es sei eine doppelte Konstruktion des Erbverzichts möglich. Entweder könne man das Verhältniß so ansehen, daß der Erblasser mit Zustimmung des Erbberechtigten die gesetzliche Erbfolge ändere, oder aber so, daß der Erbberechtigte vertragsmäßig auf sein zukünftiges Erbrecht verzichte. Dem Entw. liege die erstere Auffassung zu Grunde, in dem Antrage 2 trete die letztere Konstruktion hervor. Es werde richtiger sein, eine Fassung zu wählen, welche die Entscheidung der theoretischen Frage offen lasse. Insoweit verdiene die Fassung des Antrags 1 den Vorzug. Von anderer Seite wurde bemerkt: Die Auffassung, daß es sich bei dem Erbverzicht wesentlich um einen mit Zustimmung des Erbberechtigten getroffenen Dispositionsakt des Erblassers handele, sei wenig natürlich und den Absichten der Betheiligten kaum entsprechend.

Die Komm. glaubte, von einer Entscheidung der letzteren Frage absehen zu sollen, billigte sachlich den §. 2019 und überließ der Red.Komm., die Fassung festzustellen.

VI. Zu §. 2020 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

§. 2020.
Erfordernisse:

Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht einer der Vertragsschließenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Diese Vorschriften gelten auch für den Vertrag, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben wird.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Der Erbverzichtsvertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

Steht der Verzichtende unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche

gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten geschlossen wird. Auf den Erblasser finden die Vorschriften der §§. 1911, 1912 entsprechende Anwendung. Ist der Erblasser geschäftsunfähig oder noch nicht sechzehn Jahre alt, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; er bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unter denselben Voraussetzungen, wie wenn er von dem gesetzlichen Vertreter des Verzichtenden geschlossen wird.

Diese Vorschriften gelten auch für einen Vertrag, durch welchen ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben wird.

Form, A. In Bezug auf die Form, welche für den Abschluß des Erbverzichtsvertrags vorzuschreiben ist, beruht der Entw. auf dem Gedanken, daß es sich bei dem Erbverzicht um eine mit Zustimmung des Verzichtenden getroffene letztwillige Verfügung des Erblassers handele und daß deswegen für den Erbverzicht dieselben Formen vorzuschreiben seien wie für die Errichtung einer anderen letztwilligen Verfügung. Für den Erblasser, so wurde bemerkt, sei die Erbfolge in seinen Nachlaß von erheblicher ideeller und wirtschaftlicher Bedeutung. Für eine Aenderung der gesetzlichen Erbfolge durch Erbverzicht müßten deshalb dieselben Kautelen geschaffen werden wie bei anderen letztwilligen Verfügungen. Es komme in erster Linie nicht darauf an, derartige Verfügungen zu erleichtern, sondern darauf, den Inhalt derselben sicherzustellen und eine ungehörige Beeinflussung der Beteiligten hintanzuhalten. Zu beachten sei ferner, daß sehr häufig mit einem Erbverzicht andere letztwillige Verfügungen verbunden würden. Lasse man für den Erbverzicht eine leichtere Form zu als bei den anderen letztwilligen Verfügungen, so werde das vielleicht öfter die mißliche Folge haben, daß die strengeren Formvorschriften für jene anderen Verfügungen nicht beachtet würden und letztere deshalb für ungültig erklärt werden müßten. Auf den §. 264 des Entw. II dürfe man sich für eine Formvereinfachung nicht berufen; bei dem §. 264 handele es sich nur um ein Rechtsgeschäft unter den Erbberechtigten, hier aber stehe gleichzeitig ein Recht des Erblassers in Frage.

Der Antragsteller zu 2 ging davon aus, daß es sich bei dem Erbverzicht wesentlich um ein familienrechtliches Geschäft handele, das Verhältniß der Ehegatten oder Verwandten werde eines Theiles der ihm vom Gesetze beigelegten Wirkungen entkleidet. Deshalb sei dieselbe Form vorzuschreiben wie für andere ähnliche Rechtsgeschäfte im Gebiete des Familienrechts (vergl. z. B. §§. 1631 bis 1634 des Entw. II). Materiell führe der Antrag 2 zu ähnlichen Ergebnissen wie der Entw. Der Erbverzichtsvertrag müsse bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar abgeschlossen werden.

Der Antrag 1 beschränkt sich darauf, gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Vertrags vorzuschreiben. Zur Begründung wurde bemerkt: Das Recht des Erblassers beim Erbverzichtsvertrage sei ein lediglich formales und verdiene keine besondere Berücksichtigung; eine Gewähr dafür, daß die von ihm benannten oder die gesetzlichen Erben wirklich seine Erben würden, habe der Erblasser überhaupt nicht und könne er sich auch nicht verschaffen, denn dem berufenen Erben sei es unbenommen, die Erbschaft auszuschlagen. Thatsächlich

sei beim Abschlusse des Erbverzichtsvertrags nicht der Erblasser die Hauptperson, sondern derjenige, welcher auf sein Erbrecht verzichte. Es liege hiernach auch kein Anlaß vor, gerade die Form der letztwilligen Verfügung vorzuschreiben. Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Vertrags sei genügend. Ein Erbverzicht abgehender oder auswandernder Geschwister komme namentlich in bürgerlichen Verhältnissen sehr häufig zu dem Zwecke vor, die wirtschaftliche Lage der Familie zu sichern und die Erbauseinandersetzung zu vereinfachen. Derartige Verträge seien thunlichst zu erleichtern. Vielfach handele es sich darum, eine antizipirte Erbfolge durchzuführen; wenn für den letzteren Fall der Uebergabevertrag an eine leichtere Form gebunden sei, so sei nicht abzusehen, warum für den damit verbundenen Erbverzicht eine schwerere Form vorgeschrieben werden solle.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß die juristische Konstruktion des Erbverzichts nicht als maßgebend für die Beantwortung der in Rede stehenden Frage angesehen werden könne. Man werde wesentlich zu prüfen haben, welche Regelung vom Standpunkte des Lebens die zweckmäßigere sei. Jede der in Betracht kommenden Lösungen biete Vortheile und Nachtheile. Unter Abwägung aller Umstände erscheine es richtiger, der Rücksicht auf die Interessen des Erblassers keine entscheidende Bedeutung beizulegen, sondern die leichtere Form des Antrags 1 zu wählen. Dementsprechend wurde der Antrag 1 angenommen.

B. Der Entw. stellt ferner im §. 2020 in Verfolgung des Gedankens, daß es sich bei dem Erbverzicht um eine letztwillige Verfügung handle, die Vorschrift auf, daß der Erblasser hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zum Abschluß eines Erbverzichtsvertrags den Beschränkungen der §§. 1911, 1912 unterworfen sei. Der Antrag 1 will es dagegen in Bezug hierauf bei den allgemeinen Grundsätzen bewenden lassen. Die Komm. stimmte, nachdem der Antrag 2 insoweit zu Gunsten des Antrags 1 zurückgezogen worden war, dem Antrag 1 zu.

An sich sei es möglich, die Beschränkung des Entw. aufrechtzuerhalten, auch nachdem man den Entw. hinsichtlich der Form des Erbverzichts abgeändert habe. Indessen liege hierfür einerseits kein genügender Bedürfnis vor und mache der Entw. andererseits einen Erbverzicht in einer Reihe von Fällen unmöglich, in denen ein solcher vom Standpunkte des Erblassers durchaus unbedenklich und aus anderen Rücksichten zweckmäßig sein würde. (Vergl. Zus. d. gutachtl. Auß. V S. 116.) Auch sei die Beschränkung dem geltenden Rechte fremd.

C. Nach dem Antrag 1 soll der Erbverzichtsvertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, wenn einer der Vertragsschließenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht. Der Entw. schreibt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unter der bezeichneten Voraussetzung nur für den Verzichtenden vor. Der Antragsteller zu 2 erklärte, seinen Antrag zurückziehen zu wollen, schlug aber vor, anstatt des Abs. 2 des Antrags 1 zu bestimmen:

Steht einer der Vertragsschließenden unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

persönliche
Fähigkeit des
Erblassers,

Genehmigung
des Gerichts,

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen:

3. dem Abs. 1 des Entw. hinzuzufügen:

Wird für den Verzicht eine Abfindung gewährt, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch dann erforderlich, wenn der Erblasser unter Vormundschaft steht.

Die Bestimmung des Antrags 1, daß der Erbverzicht der gerichtlichen Genehmigung bedürfen solle, wenn einer der Vertragsschließenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, fand von mehreren Seiten Zustimmung. Hinsichtlich der vom Antragsteller zu 2 vorgeschlagenen Modifikation bemerkte derselbe: Es komme häufig vor, daß in Eheverträgen von einem oder von beiden Theilen ein Erbverzicht ausgesprochen werde, insbesondere in der Weise, daß die Verlobten oder die Ehegatten sich gegenseitig den Nießbrauch ihres Vermögens für den Todesfall zusicherten, auf ein etwaiges weiter gehendes Erbrecht aber verzichteten. Es sei nicht zweckmäßig, für diesen Erbverzicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu erfordern, falls die Verlobten oder die Ehegatten unter elterlicher Gewalt ständen, da im Uebrigen eine Genehmigung des Vertrags nicht nothwendig sei.

Von dem Antragsteller zu 3 wurde sowohl die Bestimmung des Antrags 1, daß der Erbverzichtsvertrag immer der Genehmigung bedürfen solle, wenn der Erblasser unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, als auch der im Antrage 2 vorgeschlagene Zusatz bekämpft. Im Allgemeinen könne dem Erblasser aus dem Erbverzichte kein Nachtheil, sondern nur ein Vortheil erwachsen, da er durch den Erbverzicht nur eine Erweiterung seiner Testirfreiheit erlange. Es bestehe hiernach kein Bedürfnis, für die im Antrag 1 vorgeschlagene Erweiterung des Entw. Schreibe man eine Genehmigung allgemein für den Fall vor, daß der Erblasser sich unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft befinde, so setze man sich dadurch mit den entsprechenden Vorschriften des §. 1957 in Widerspruch, welcher bei dem einen Erbvertrag aufhebenden Verträge gerichtliche Genehmigung nur anordne, wenn der andere Theil unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht. Anders sei die Lage, wenn dem Verzichtenden für den Verzicht von dem Erblasser als Aequivalent eine Abfindung zugebilligt werde. Der Erblasser gebe damit einen Theil seines Vermögens hin und dadurch könne eine erhebliche Schädigung des Erblassers herbeigeführt werden. Wenn der Erblasser unter Vormundschaft stehe, so werde man in dem bezeichneten Falle die Genehmigung des Vertrags durch das Vormundschaftsgericht vorzuschreiben haben; die Fürsorge des Vormundes gewähre keinen hinreichenden Schutz gegen unzumuthbare oder den Mündel schädigende Verträge. Es sei deshalb auch von dem hess. Ministerium eine entsprechende Ergänzung des §. 2020 vorgeschlagen worden.

Gegen den im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz spreche, daß durch die Annahme desselben ebenfalls ein Widerspruch zu der entsprechenden Vorschrift des §. 1957 herbeigeführt werde. Man werde sich daher für den Antrag 2 nur dann entscheiden können, wenn ein dringendes Bedürfnis für die Vorschrift nachgewiesen sei. Dies sei aber keineswegs der Fall. Daß in Eheverträgen häufig ein Erbverzicht vertragsmäßig vereinbart werde, könne nicht anerkannt werden; regelmäßig handele es sich dabei um eine Erweiterung, nicht um eine Einschränkung des Erbrechts.

Die Komm. war der Ansicht, daß die Divergenz mit den Vorschriften des §. 1957 für die Ablehnung der Anträge 1 und 2 nicht entscheidend sein dürfe. Man werde vielmehr den §. 2020 zunächst unabhängig von dem §. 1957 zu gestalten haben; späterer Prüfung müsse dann vorbehalten bleiben, in welcher Art die verschiedenen in Betracht kommenden Vorschriften der §§. 1942, 1957, 2020 und 2024 in Einklang zu bringen seien.

Anlangend die Entscheidung in der Sache selbst, so sei das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung, falls der Verzichtende unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, prinzipiell von keiner Seite beanstandet. Es erscheine richtig, die Genehmigung auch in dem Falle zu erfordern, wenn der Erblasser unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht. Der Antrag 3, welcher dies nur für den Fall bestimmen wolle, daß eine Abfindung bewilligt sei, mache einen kasuistischen Eindruck. Die Aenderung der Erbfolge, welche durch den Erbverzicht herbeigeführt werde, sei auch in denjenigen Fällen, in welchen keine Abfindung bewilligt werde, von solcher Bedeutung für den Erblasser, daß es geboten erscheine, ihm, falls er noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, den besonderen Schutz zu verschaffen, welcher in dem Erfordernisse der gerichtlichen Genehmigung liegt.

Die Frage, ob der im Antrage 2 vorgeschlagene Zusatz aufzunehmen sei, werde wesentlich aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu entscheiden sein. Da es sich, wenn der Erbverzicht in einem Ehevertrag aufgenommen werde, regelmäßig um eine im Verhältnisse zu den anderen Bestimmungen des Vertrags nebensächliche Bestimmung handeln werde, so sei es richtiger, von einer gerichtlichen Genehmigung, welche für den Ehevertrag im Uebrigen nicht erfordert werde, auch hinsichtlich des Erbverzichts Abstand zu nehmen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 3 abgelehnt, der Zusatz des Antrags 2 eventuell gebilligt und dann der so geänderte Antrag 1 angenommen.

VII. Zu §. 2021, der die Verbindung eines Erbeinsetzungs- und Vermächtnißvertrags mit dem Erbverzichtsvertrage gestattet, lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

Ausgeführt war:

Würde man die Vorschrift des §. 2021 in dem Sinne verstehen, daß für den Erbeinsetzungsvertrag oder den Vermächtnißvertrag, welcher nach §. 2021 mit dem Erbverzichtsvertrage verbunden werden könne, dieselbe Form genüge, welche für den Erbverzichtsvertrag vorgeschrieben sei, so würde die Bestimmung nach dem zu §. 2020 von der Komm. gefaßten Beschluß unrichtig sein. Wenn man aber den §. 2021 lediglich dahin auffasse, daß eine äußerliche Verbindung eines Erbverzichtsvertrags mit einem Erbeinsetzungs- oder Vermächtnißvertrage möglich sei, so sei der §. 2021 selbstverständlich.

VIII. Zu §. 2022 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Verzichtet Jemand zu Gunsten einer bestimmten Person auf sein gesetzliches Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß die Person Erbe wird.

§. 2021.
Verbindung
mit einem
Erb-
einsetzungs-
vertrage.

§. 2022.
Verzicht zu
Gunsten eines
Anderen.

(Verzichtet ein Abkömmling auf sein gesetzliches Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht insoweit nicht gelten soll, als er den Verwandten des Erblassers in der aufsteigenden Linie oder in der Seitenlinie oder dem Fiskus zu Statten kommen würde.)

2. als Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

Ist der Verzichtende ein Abkömmling des Erblassers, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers verzichte.

3. an Stelle des in den Anträgen 1 und 2 vorgeschlagenen Zusatzes zu beschließen:

Wird auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht insoweit nicht gelten soll, als er dem Fiskus zu Statten kommen würde.

Der §. 2022, hinsichtlich dessen der Antrag 1 nur redaktionelle Bedeutung hat, wurde sachlich nicht beanstandet; die Anträge 1 und 2 wurden unter Ablehnung des Antrags 3 angenommen.

Verzicht eines
Abkömmlinges.

Die Anträge wollen noch einen Zusatz zum Entw. machen. Hierzu wurde bemerkt: Wenn auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet werde, so geschehe dies regelmäßig zu Gunsten der engeren Familie, der Geschwister und der sonstigen Abkömmlinge des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers. Der verzichtende Theil denke meistens nicht daran, daß die ganze Familie aussterben könne; für den letzteren Fall werde er den Verzicht regelmäßig nicht aussprechen wollen. Deshalb müsse man durch eine Auslegungsregel den Verzicht insoweit einschränken. Im Einzelnen besteht zwischen den Anträgen 1 und 2 kein sachlicher Unterschied: nach beiden soll der Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht im Zweifel insoweit keine Geltung haben, als der Verzicht den Verwandten des Erblassers in der aufsteigenden Linie oder in der Seitenlinie oder dem Fiskus zu Statten kommen würde; der Antrag 1 beschränkt negativ die Wirkung des Verzichts, der Antrag 2 will dasselbe in positiver Form ausdrücken. Der Antragsteller zu 3 war der Meinung, daß, wenn man eine Auslegungsregel geben wolle, man nur die Wirkung des Verzichts zu Gunsten des Fiskus ausschließen dürfe.

Von anderer Seite wurden die vorgeschlagenen Zusätze bekämpft: in einer großen Zahl von Fällen möge die Regel richtig sein, aber es seien auch Fälle denkbar, in denen sie zu verkehrten Ergebnissen führen würde. Es bestehe für die beantragte Erweiterung des §. 2022 kein genügender Bedürfnis.

Die Mehrheit glaubte, daß es mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Fälle zweckmäßig sei, im Gesetz eine Auslegungsregel über die Wirkung des Erbverzichts aufzustellen. Es sei dabei den Anträgen 1 und 2 der Vorzug zu geben, da der Antrag 3 in einer größeren Zahl von Fällen dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten nicht vollständig entsprechen werde. Die Feststellung der Fassung wurde der Red.Komm. überwiesen.

IX. Zu §. 2023 war beantragt:

1. zu den §§. 1972, 1983, 1984, 2023 zu beschließen:

a) §. 2023 Abs. 1. Durch den Erbverzichtsvertrag werden im Zweifel auch die Abkömmlinge des Verzichtenden von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

§. 2023.
Wirkung für
die
Abkömmlinge.

eventuell hinzuzufügen:

Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Abkömmling und dessen Abkömmlinge erstreckt sich die Wirkung des Verzichts nur, wenn der Vertrag zugleich mit dem Abkömmlinge geschlossen worden ist.

Abf. 2. Wird durch den Erbverzichtsvertrag ein Abkömmling nicht ausgeschlossen, so ist, wenn er zur gesetzlichen Erbfolge gelangt, die für den Verzicht gewährte Gegenleistung nach Maßgabe der §§. . . . (wie im Entw.)

- b) §. 1972 Abf. 2. Ist der Ausschluß durch Erbverzicht erfolgt und erstreckt sich die Wirksamkeit des Erbverzichts nach §. 2023 auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, so ist anzunehmen, daß der Erbe ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben ist.
- c) §. 1983 wie Vorl. Zuf., welche lautet:

Abkömmlinge oder Eltern des Erblassers, die dadurch, daß ein ihnen vorgehender Abkömmling des Erblassers nicht Erbe wird, pflichttheilsberechtigt werden, erlangen das Pflichttheilsrecht insoweit nicht, als der vorgehende Abkömmling den Pflichttheilsanspruch erworben oder dasjenige, was ihm zur Befriedigung dieses Anspruches hinterlassen ist, angenommen hat.

- d) §. 1984 wie Vorl. Zuf., welche lautet:

Bei der Feststellung der Größe des Pflichttheils werden diejenigen Personen mitgezählt, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt sind.

mit der Aenderung im zweiten Halbsatz:

. . . . oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen oder

- 2. a) den §. 2023 zu fassen:

Ist der Verzichtende ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

- b) dem §. 1984 folgenden Satz hinzuzufügen:

Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

- 3. a) den §. 2023 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Wird dem Verzichtenden für den Verzicht eine Abfindung gewährt, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

- b) dem §. 1984 in der Fassung des Antrags 1 hinzuzufügen:

Ist im Falle eines Erbverzichts dem Verzichtenden für den Verzicht eine Abfindung gewährt worden, so wird er nicht mitgezählt.

- 4. für den Fall der Ablehnung des Antrags 2 (bezw. 1)

- a) in §. 1972 die Worte „oder durch Erbverzicht“ zu streichen und als Abf. 2 folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Ein gesetzlicher Erbe, der zur Zeit des Erbfalls lebt, aber durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen ist, schließt seine Abkömmlinge von der Erbschaft aus.

b) den Eingang des §. 2023 dahin zu ändern:

Stirbt der Verzichtende vor dem Erblasser und tritt in Folge dessen ein Abkömmling des Verzichtenden, der zugleich Erbe des Verzichtenden ist, an dessen Stelle, so ist die 2c. (wie im Entw.)

Die Anträge 1 und 2 wurden, soweit sie den §. 2023 betreffen, angenommen.¹⁾

Man erörterte zunächst die zum §. 2023 gemachten Abänderungsvorschläge. Der Entw. beruht auf dem Gedanken, daß bei einem Erbverzicht der Verzichtende nur auf sein eigenes Erbrecht, nicht aber auf dasjenige seiner Abkömmlinge verzichten könne, da letzteres ein selbständiges Recht sei. Da sich dieser Satz aus dem §. 1972 von selbst ergeben soll (Mot. V S. 480 f.), so ist derselbe nicht besonders zum Abdrucke gebracht. Der Entw. beschränkt sich vielmehr darauf, im §. 2023 eine aus Rücksichten der Billigkeit für nothwendig erachtete Ausnahme von dem Prinzip auszusprechen: hat der Verzichtende für den Verzicht eine Abfindung erhalten, so sollen die nach der gesetzlichen Erbfolge an seine Stelle tretenden Abkömmlinge verpflichtet sein, die Abfindung bei der Erbtheilung zur Ausgleichung einzubringen und sich dieselbe auf den ihnen etwa zustehenden Pflichttheil anrechnen zu lassen.

Der prinzipiale Antrag 1 und der Antrag 2 haben das Prinzip des Entw. aufgegeben: es soll möglich sein, daß Jemand auch für seine Abkömmlinge auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet und im Gesetze soll die Vermuthung aufgestellt werden — nach dem Antrag 1 als Auslegungsregel, nach dem Antrage 2 als Dispositivvorschrift —, daß der Erbverzicht diese weitere Wirkung haben solle.

Die anderen Anträge halten am Principe des Entw. fest und wollen nur für bestimmte Fälle dem Verzicht die Wirkungen für die Abkömmlinge beilegen.

Nach dem Antrage 3 soll der Erbverzicht auch das Erbrecht der Abkömmlinge mit umfassen, wenn dem Verzichtenden für den Verzicht eine Abfindung gewährt ist. Nach dem eventuellen Antrag 1 soll ein Verzicht nur das Erbrecht der zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht geborenen Abkömmlinge mit umfassen. Das Erbrecht der bereits vorhandenen Abkömmlinge soll nur dadurch beseitigt werden können, daß der Erbverzichtsvertrag zugleich mit diesen Abkömmlingen geschlossen wird. Für die nicht ausgeschlossenen Abkömmlinge soll die Ausgleichungs- und Anrechnungspflicht des §. 2023 gelten. Nach dem Antrage 4 soll es darauf ankommen, ob der Verzichtende zur Zeit des Erbfalls lebt. Ist dies der Fall, so sollen auch seine Abkömmlinge ausgeschlossen sein. Stirbt aber der Verzichtende vor dem Erblasser, so können die Abkömmlinge ihr Erbrecht geltend machen; es sollen jedoch, wenn ein Abkömmling des Verzichtenden, der zugleich Erbe des Verzichtenden ist, an dessen Stelle tritt, die besonderen Regeln des §. 2029 Platz greifen.

Die Komm. entschied sich zunächst dafür, daß, falls die Anträge 1 und 2 gebilligt werden sollten, nicht eine Auslegungsregel zu geben, sondern eine

¹⁾ In der Red.Komm. ergaben sich Zweifel darüber, ob die Beschränkung auf die Abkömmlinge und Seitenverwandte gewollt sei.

Dispositivvorschrift aufzustellen sei, lehnte dann den Antrag 3 und den eventuellen Antrag 1 ab und faßte dann den mitgetheilten Beschluß.

Man ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

Das Erbrecht der Abkömmlinge sei ein selbstständiges Recht und könne an sich durch einen Vertrag des Verzichtenden mit dem Erblasser nicht beseitigt werden, vielmehr würde dazu nach allgemeinen Grundsätzen ein Vertrag zwischen den Abkömmlingen selbst und dem Erblasser erforderlich sein. Aber die Bedürfnisse des Lebens machten eine Durchbrechung dieses Prinzips erforderlich. Thatsächlich seien im Leben Verträge sehr häufig, bei denen die Absicht obwalte, den ganzen Stamm des Verzichtenden von der Erbfolge auszuschließen. Man habe namentlich an die Abfindung einzelner Kinder von einem häuerlichen Hofe zu denken. Ferner sei es im Falle der Auswanderung sehr häufig, daß das auswandernde Kind zur Ausrüstung eine Summe Geldes ausbezahlt erhalte, um dagegen auf sein Recht am väterlichen Erbe zu verzichten. Die Betheiligten faßten das Verhältniß in solchen Fällen regelmäßig so auf, daß eine antizipirte Erbfolge stattefinde und der Verzichtende für seinen ganzen Stamm das Erbrecht aufgebe. Nun würde allerdings die Absicht der Vertragsschließenden an sich nicht die Wirkung haben können, daß durch den Vertrag ein Recht dritter Personen — in diesem Falle der Abkömmlinge des Verzichtenden — aufgehoben werde. Aber es sei doch zu erwägen, ob nicht der Gesetzgeber Anlaß nehmen solle, mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse dem Erbverzicht ausdrücklich eine weitere Wirkung beizulegen, als ihm nach allgemeinen Grundsätzen zukommen würde. Der Zweck, welchen die Betheiligten im Auge hätten, sei regelmäßig durchaus vernünftig; man wolle durch die Abfindung eines oder mehrerer Kinder die Möglichkeit schaffen, das Familienvermögen, insbesondere den Hof, als Ganzes zu erhalten. Daneben bestehe vielfach der gerechtfertigte Wunsch, die demnächstige Auseinandersezung zu erleichtern. Letzterer Gesichtspunkt komme namentlich bei den Erbverzichtsverträgen in Betracht, die anläßlich der Auswanderung von Familiengliedern geschlossen würden. Die Ermittlung und Prüfung der Legitimation der etwaigen Erben eines ans gewanderten und im Auslande verstorbenen Kindes sei regelmäßig mit den größten Schwierigkeiten verbunden, vielfach würden die dabei entstehenden Kosten einen großen Theil des Nachlasses aufzehren. Es sei deshalb wohl begreiflich, daß man durch einen Erbverzichtsvertrag die Auscheidung des ganzen Stammes des Verzichtenden herbeizuführen wünsche. Sei aber der Vertrag in diesem Sinne geschlossen und sei das Aequivalent, welches der Verzichtende erhalten habe, wirklich so bemessen, daß dasselbe dasjenige, was seine Abkömmlinge erhalten könnten, mit umfasse, so würde es unbillig und unrichtig sein, den Abkömmlingen demnächst trotzdem die Geltendmachung ihres Erbrechts zu gestatten.

Man erkenne auch allerseits an, daß eine absolute Durchführung des dem Entw. zu Grunde liegenden Prinzips nicht angängig sei. Aber weder die Spezialbestimmungen des Entw. noch diejenigen des eventuellen Antrags 1 und der Anträge 3 und 4 vermöchten dem Bedürfnisse zu genügen.

Mit dem Antrage 3 darauf abzustellen, ob eine Abfindung für den Verzicht gewährt sei und nur in diesem Falle dem Verzicht auch Wirkung für die Abkömmlinge des Verzichtenden beizulegen, sei nicht zweckmäßig. Denn vielfach sei

die Sachlage so, daß der Verzichtende andere Äquivalente für den Verzicht bereits erhalten habe, etwa in Form einer besseren Erziehung, als Aussteuer und dergleichen. Häufig verzichte auch ein Kind um deswillen zu Gunsten seiner Geschwister, weil es selbst bereits eine gesicherte Lebensstellung erlangt habe. Mache man die weitere Wirkung des Verzichts von einer Abfindung abhängig, so könne die Entscheidung der Frage, ob und was als „Abfindung“ gewährt sei, große Schwierigkeiten machen. Und andererseits sei in einer Reihe von Fällen die „Abfindung“ gar nicht das ausschlaggebende Moment für die Beteiligten. Aus denselben Gründen könne die Regelung des Entw., welcher sich darauf beschränkt, eine Ausgleichungs- und Anrechnungspflicht hinsichtlich der dem Verzichtenden gewährten Abfindung für die Abkömmlinge vorzuschreiben, nicht als richtig angesehen werden.

Endlich sei auch der Antrag 4 nicht genügend: derselbe führe, wie bereits in den Mot. V S. 481 dargelegt sei, nur in einer beschränkten Zahl von Fällen zu einer befriedigenden Lösung; die vorgeschlagene Abgrenzung mache einen kasuistischen und willkürlichen Eindruck. Es könne sich nur fragen, ob man nicht mit dem eventuellen Antrag 1 verlangen solle, daß wenigstens die zur Zeit des Vertragschlusses bereits vorhandenen Abkömmlinge zu dem Vertrage zugezogen werden müßten und daß der Erbverzicht für sie nur Wirkung habe, wenn sie demselben — sei es selbst, sei es durch einen Vertreter — zugestimmt hätten. Von einer Seite sei nachdrücklich betont, daß man hieran unbedingt festhalten müsse. Indessen führe auch diese Regelung zu mehrfachen Schwierigkeiten und Verwickelungen. Die Zustimmung der Kinder werde vielfach nicht leicht zu erlangen sein, namentlich wenn Minderjährige beteiligt und eine Genehmigung des Vertrags durch das Vormundschaftsgericht erforderlich sei; die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Erbverzicht zweckmäßig und geboten sei, hänge meist von einer ganzen Reihe individueller Umstände ab, deren Beurtheilung man am Besten den verzichtenden Eltern überlasse. Gehe man auf den eventuellen Antrag 1 ein, so werde man nicht umhin können, für die nicht ausgeschlossenen Abkömmlinge die Ausgleichungs- und Anrechnungspflicht des Entw. vorzuschreiben. Dadurch aber werde die ganze Regelung sehr verwickelt und es träten dann auch die oben erwähnten Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung des Umfangs der Abfindung wieder hervor.

Unter diesen Umständen erscheine es richtiger, das Prinzip des Entw. aufzugeben und dem Erbverzicht auch die Wirkung gegen die Abkömmlinge des Verzichtenden beizulegen. Allerdings eröffneten die Anträge 1 und 2 theoretisch die Möglichkeit, daß der Erblasser und der Verzichtende die Interessen der Abkömmlinge des Verzichtenden schädigten. Aber mit Absicht werde dies kaum jemals geschehen, der Gesetzgeber brauche jedenfalls auf derartige Fälle keine Rücksicht zu nehmen. Für die Regel dürfe man davon ausgehen, daß der Verzichtende beim Abschluß eines Erbverzichtsvertrags auch die Interessen seiner Kinder im Auge behalte, und man könne deshalb unbedenklich den Erbverzicht auch auf das Erbrecht der Abkömmlinge des Verzichtenden erstrecken. Selbstverständlich könne dies nicht als absolute Vorschrift gelten. Im Uebrigen entspreche es den Verhältnissen mehr, der Bestimmung den Charakter einer Dispositivvorschrift als den einer Auslegungsregel zu geben.

Die im Antrag 1 vorgeschlagene Abänderung des §. 1972 erschien durch den gefaßten Beschluß als erledigt.

Die Berathung der zu §. 1984 gestellten Anträge über die Berechnung der Größe des Pflichttheils beim Erbverzichte wurde ausgesetzt.

X. Zu §. 2024 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Wer als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Die Vorschriften des §. 2020 Abs. 1, 2 finden Anwendung.

§. 2024.
Verzicht auf
die
Zuwendung
aus einer
Verfügung
von
Todeswegen.

2. zu beschließen:

Durch einen Erbverzichtsvertrag kann auch das Recht aus einer Erbeinsetzung oder einem Vermächtnisse, die in einer letztwilligen Verfügung getroffen sind, aufgehoben werden.

Ist durch einen Erbvertrag ein Dritter zum Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht, so finden auf einen Vertrag zwischen ihm und dem Erblasser, durch den er auf sein Recht verzichtet, die Vorschriften des §. 1957 Anwendung.

(und den Abs. 2 mit §. 1957 zu verbinden.)

Die Komm. nahm den Antrag 1 an und beauftragte die Red. Komm. mit der Prüfung der Frage, in welcher Weise die Vorschriften der §§. 1957, 2020 und 2024 in Einklang zu bringen sind.

Man hatte erwogen:

Nach §. 2024 könne auch der in einem Vertrage zum Erben Eingesezte (oder mit einem Vermächtnisse Bedachte) einen Erbverzichtsvertrag schließen, auf den die Vorschriften des §. 2020 Abs. 1 entsprechende Anwendung fänden. Der Antrag 1 gebe diesen Satz des Entw. wieder. Daraus, daß der §. 2020 von der Komm. abgeändert sei, ergebe sich aber eine sachliche Aenderung: es trete insofern ein Widerspruch mit §. 1957 ein, als nach §. 1957¹⁾ andere Vorschriften für den Vertrag, durch welchen ein Erbvertrag aufgehoben werde, gelten würden als für den Vertrag, durch welchen Jemand auf das Recht aus einem Erbvertrage verzichte. Der Antrag 2 wolle den Widerspruch dadurch lösen, daß für den Erbverzicht, sofern ein Dritter im Erbvertrag als Erbe eingesetzt sei, die Vorschriften des §. 1957 gelten sollen. Für den Fall, daß einer der Vertragsschließenden im Erbvertrag als Erbe eingesetzt sei, ergebe sich nach der Auffassung des Antragstellers die Anwendung des §. 1957 von selbst, wenn man den §. 2024 streiche, weil in dem Verzicht auf das Recht aus einem Erbvertrage die Aufhebung des Erbvertrags liegen würde. Ob sich, wenn man den §. 2024 im Sinne des Antrags 1 annehme, der §. 1957 noch aufrechterhalten lasse, könne zweifelhaft sein. Einstweilen erscheine es richtiger, für den Verzicht auf das Recht aus einem Erbvertrage dieselben Formen vorzuschreiben wie für den Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht. Die Red. Komm. werde alsdann zu prüfen haben, in welcher Weise der Widerspruch zwischen den §§. 1957 und 2024 zu lösen sei.

¹⁾ Dem §. 1957 entspricht sachlich C. II §. 2156, R. L. §. 2263, B. G. B. §. 2290.

Die Anträge wollten die Vorschrift des §. 2024 auch auf den Fall erstrecken, wenn auf das Recht aus einer testamentarischen Verfügung verzichtet werde. Die Vorschrift werde insoweit keine erhebliche praktische Bedeutung haben. Da aber die Erstreckung keinen sachlichen Bedenken unterliege, auch durch eine einfache Aenderung der Fassung des §. 2024 zu erreichen sei, erscheine es richtiger, insoweit den Anträgen stattzugeben.

381. (C. 7653 bis 7676.)

Uebertragung
des Erb- und
Pflichttheils-
rechts.

I. Es war beantragt:

als §. 2024a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ein Abkömmling des Erblassers kann durch Vertrag mit einem anderen Abkömmling oder mit dem Ehegatten des Erblassers sein künftiges gesetzliches Erbrecht und sein künftiges Pflichttheilsrecht auf den anderen Theil übertragen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Vorschrift des §. 2023 findet entsprechende Anwendung.

eventuell den Satz 1 zu fassen:

Durch Vertrag unter künftigen gesetzlichen Erben kann der eine Theil sein künftiges gesetzliches Erbrecht und sein Pflichttheilsrecht auf den anderen Theil übertragen.

Die Komm. lehnte den Antrag in beiden Fassungen ab. Man erwog:

Der §. 264 Abs. 2 des Entw. II gewähre den künftigen gesetzlichen Erben einer Person die Möglichkeit, unter einander einen obligatorischen Vertrag über ihr Erbtheil oder ihren Pflichttheil zu schließen. Nach der Auffassung des Antragstellers, welcher auf mehreren Seiten Zustimmung gefunden habe, genüge dieser obligatorische Vertrag nicht. Denn die Absicht der Vertragsschließenden gehe nicht auf die Begründung eines Schuldverhältnisses, sondern auf eine Aenderung der gesetzlichen Erbfolge; auch könne die Durchführung des obligatorischen Vertrags zu großen Schwierigkeiten führen. Der Verzichtende werde entweder beim Erbfall die Erbschaft ausschlagen, dann falle sie an seine Kinder, oder sie antreten, um sie dem Vertrage gemäß auf den anderen Vertragsschließenden zu übertragen, dann müsse er als Erbe die persönliche Haftung für die Erbschaftsschulden übernehmen. Wolle man eine solche Regelung gestatten, dann empfehle es sich, einen Vertrag mit der dinglichen Wirkung zuzulassen, daß das künftige gesetzliche Erbrecht oder Pflichttheilsrecht mit dem Vertragschluß auf den anderen Theil übergehe. Derartige Verträge seien namentlich bei der Auswanderung eines Familienglieds nicht selten und der Gesetzgeber werde gut thun, den Betheiligten dasjenige rechtliche Mittel zu gewähren, durch welches der von ihnen angestrebte Zweck am Besten erreicht werde. Das theoretische Bedenken, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung die Möglichkeit eröffnet werde, ohne Wissen und Willen des Erblassers das gesetzliche Erbrecht zu ändern, könne den praktischen Bedürfnissen des Lebens gegenüber nicht für durchschlagend erachtet werden; in der Wirklichkeit könne der Erblasser eine Erbfolge nach seinem Willen nicht erzwingen, weil die Erben nach seinem Tode die Erbschaft ausschlagen oder die Erbfolge vertragsmäßig ändern könnten. Ob man die Voraussetzungen